

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 35.

München, den 14. Juli 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. Juli 1879, den Vollzug der Bestimmungen der Reichs-Civil-Prozessordnung über Gesuche um Bewilligung des Armenrechts betreffend. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Erhebung in den Adelsstand.

Bekanntmachung, den Vollzug der Bestimmungen der Reichs-Civil-Prozessordnung über Gesuche um Bewilligung des Armenrechts betreffend.

Königliches Staatsministerium der Justiz und Königliches Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der Reichs-Civilprozessordnung über Gesuche um Bewilligung des Armenrechts werden hiemit nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die gemäß §. 109 Abs. 2 der Reichs-Civilprozessordnung den Gesuchen um Bewilligung des Armenrechts beizufügenden Zeugnisse der obrigkeitlichen Behörde sind von dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes, an welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, auszustellen.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem der Erstere bereits längeren